

*Diskussionen Harichs im Aufbau-Verlag führten dazu, daß er dort eine Gruppe von Intellektuellen finden konnte, die sich grundsätzlich mit seinen Zielen einverstanden erklärte:* Seine umfangreichen Darlegungen über die politische Aktivität der Harich-Gruppe faßt das Gericht wie folgt zusammen: *»Die Angeklagten vertrauten weder auf die Festigkeit des sozialistischen Lagers noch auf die Kraft der Arbeiterklasse; sie . . . stellten sich gegen die Politik der Regierung und wurden schließlich zu Verbrechern gegen den Staat. Sie schlossen sich zu einer konspirativen Gruppe zusammen, deren Leiter der Angeklagte Harich war. Sie sammelten Gleichgesinnte um sich und propagierten weitgehende Beseitigung der sozialistischen Errungenschaften und völlige Veränderung der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Für den Fall der Nichterfüllung ihrer ultimativen Forderungen wollten sie deren Durchsetzung über Westberliner Sender oder von Polen aus erzwingen und zum Streik auf rufen . . . Mit diesem verräterischen Verhalten haben die Angeklagten die Grundlagen unseres Staates angegriffen und den Bestand des Staates gefährdet<sup>206</sup>.«*

Die übrigen Mitglieder der Harich-Gruppe, Janka, Zöger, Just und Wolf, wurden — offenbar aus propagandistischen Erwägungen — in einem zweiten Verfahren vor dem „Obersten Gericht“ vom 23. bis 26. Juli 1957 angeklagt und verurteilt. *»Es ist festgestellt, daß die Zielsetzung der Gruppe auf die Veränderung gesetzlich geschützter gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet war. Es war beabsichtigt, die Wirtschaftsplanung und die gesellschaftliche Struktur der Deutschen Demokratischen Republik zu ändern«,* behauptete das Gericht in seiner Urteilsbegründung. *»Volkseigene Industriebetriebe sollten ebenso wie Staatsgüter, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Maschinen-Traktoren-Stationen in größerem Umfang beseitigt und westdeutschen Industrieunternehmen, die nach kapitalistischen Gesichtspunkten arbeiten, sollte in der Deutschen Demokratischen Republik ein Betätigungsfeld eröffnet werden. Wären diese Ziele verwirklicht worden, so wäre nicht nur der weitere Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik gehemmt worden, sondern es wäre eine Rückwärtsentwicklung in Richtung auf die Wiederherstellung überwiegend kapitalistischer Verhältnisse eingetreten<sup>207</sup>.«* Die Urteile lauteten auf Zuchthaus zwischen fünf und zweieinhalb Jahren. <sup>206 207</sup>

**206** „Die staatsfeindliche Tätigkeit der Harich-Gruppe“, aus dem Urteil des Obersten Gerichts vom 9. März 1957, in „Neue Justiz“ Nr. 6/1957, S. 166 f.

**207** „Gerechte Strafe für staatsfeindliche Verschwörergruppe“ in „Neues Deutschland“ vom 27. Juli 1957.